

Aktenzeichen: 3 AZR 1177/78

LAG Baden-Württemberg

Urteil des BAG vom 30. Oktober 1980

Für das Nachschlagewerk: Ja
Für die Fachpresse: Ja
Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BGB § 242 Ruhegehalt-Zusatzversorgung; GG Art. 3 Abs. 1; Satzung der Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost vom 20. November 1969 § 64 Abs. 4

Leitsätze:

1. § 64 Abs. 4 der Satzung der Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost vom 20. November 1969 unterscheidet bei der Festlegung der Höchstgrenze für das Ruhen von Versorgungsbezügen beim Zusammentreffen mit einem Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst nicht, ob Versorgung und Einkommen von einer Person oder von zwei Personen (Ehegatten) erdient sind. Diese Fälle unterscheiden sich jedoch so grundlegend, daß sie auch eine unterschiedliche Regelung erfordern (im Anschluß an den Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Oktober 1977 - 2 BvR 407/76 - AP Nr. 112 zu Art. 3 GG).
2. Die fehlende Differenzierung führt gemäß Art. 3 Abs. 1 GG zur Unwirksamkeit des § 64 Abs. 4 der vorgenannten Satzung.



Verkündet am
30. Oktober 1980

gez. Sürig,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 30. Oktober 1980 durch den Vizepräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Schaub sowie die ehrenamtlichen Richter Jahnz und Dr. Krems für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 6. Oktober 1978 - 5 Sa 99/78 - aufgehoben.
2. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Stuttgart vom 18. Mai 1978 - 6 Ca 10/78 - wird zurückgewiesen.
3. Die Beklagte trägt die Kosten der Berufung und der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Die Klägerin ist seit dem 1. September 1961 Arbeitnehmerin der Deutschen Bundespost und bei der Beklagten zusatzversichert. Der am 8. Oktober 1969 verstorbene Ehemann der Klägerin war als Arbeitnehmer der Deutschen Bundespost ebenfalls bei der Beklagten zusatzversichert. Nach seinem Tod erhielt die Klägerin ab 1. Oktober 1969 eine Witwenrente, die am 30. September 1977 457,30 DM betrug. Mit Wirkung ab 1. Oktober 1977 kürzte die Beklagte die Hinterbliebenenversorgung unter Berufung auf § 64 Abs. 4 ihrer am 1. Dezember 1969 inkraft getretenen Satzung vom 20. November 1969 auf einen Betrag von monatlich 58,50 DM. § 64 Abs. 4 der Satzung lautet wie folgt:

"Die Versorgungsrente eines Versorgungsrentenberechtigten und die Versorgungsrente eines versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen ruhen ferner, wenn er aus einem Beschäftigungsverhältnis bei

- a) der Deutschen Bundespost, der Landespostdirektion Berlin, der Bundesdruckerei oder den in § 2 Satz 2 genannten Einrichtungen und Unternehmen,
- b) einer Gebietskörperschaft oder einer sonstigen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts,
- c) einem sonstigen Arbeitgeber, der seine Arbeitnehmer bei einer Zusatzversorgungseinrichtung versichert, mit der ein Überleitungsabkommen besteht,
- d) einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, an der eine Gebietskörperschaft oder eine sonstige Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts durch Zahlung von Beiträgen oder in anderer Weise beteiligt ist,
- e) einer Einrichtung, die zur Durchführung ihrer Aufgaben überwiegend Mittel von einem der unter den Buchstaben a bis c genannten Arbeitgeber oder von einem Zuwendungsempfänger im Sinne des § 44 Abs. 1 BHO oder einer entsprechenden landesrechtlichen Bestimmung erhält,

Arbeitsentgelt oder laufende Dienstbezüge erhält, soweit das Arbeitsentgelt oder der laufende Bezug bei Versorgungsrentenberechtigten und versorgungsrentenberechtigten Witwen zusammen mit der Gesamt-



- 3 -

versorgung das dieser zugrunde liegende gesamtversorgungs-
fähige Entgelt, bei versorgungsrentenberechtigten
Waisen 40 v.H. dieses Entgelts, übersteigt. § 54 Abs. 2
ist zu beachten."

Die Anwendung der vorgenannten Bestimmung führte zu
folgendem Rechenwerk:

Das Einkommen der Klägerin aus ihrer Beschäftigung bei der Bundespost belief sich am 1. Oktober 1977 auf	1.417,52 DM,
die Gesamtversorgung (Witwenrente von der Beklagten und gesetzliche Witwenrente auf	<u>818,93 DM,</u>
zusammen	2.236,45 DM.

Das (angepaßte) gesamtversorgungsfähige Entgelt des Ehemanns der Klägerin war zum 1. Oktober 1977 auf 1.819,84 DM festgestellt. Soweit die Bezüge der Klägerin diese Höchstgrenze überschritten (416,61 DM), ging die Beklagte davon aus, daß die von ihr gewährte Witwenrente von 457,30 DM ruhe. Es verblieb danach ein Betrag von 40,69 DM. Da die beitragsbezogene Rente im Sinne von § 64 Abs. 6 der Satzung mit 58,50 DM höher lag, wurde dieser Betrag gezahlt.

Mit ihrer vorliegenden Klage hat die Klägerin geltend gemacht, § 64 Abs. 4 der Satzung sei unbillig und verletze den Gleichheitsgrundsatz. Sie hat sich dafür insbesondere darauf berufen, daß die Hinterbliebenenversorgung nicht gekürzt werde wenn der Versorgungsberechtigte eine Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes ausübt. Dabei sei zu berücksichtigen daß der Versorgungsfall noch unter der Geltung der alten Satzung eingetreten sei, die eine entsprechende Kürzungsbestimmung nicht enthalten habe. Schließlich habe sich die Klägerin auf die Bezüge eingestellt, die trotz Geltung des § 6 Abs. 4 seit dem 1. Dezember 1969 bis zum 30. September 1977 un- gekürzt gewährt worden seien.

Die Klägerin hat beantragt,

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin über den 1. Oktober 1977 hinaus Versorgungsrente für Hinterbliebene in voller Höhe ohne Anwendung der Kürzungsbestimmung in § 64 Abs. 4 der VAP-Satzung zu gewähren.



- 4 -

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat geltend gemacht, § 64 Abs. 4 trage dem auch im Beamtenrecht verankerten Prinzip Rechnung, daß die öffentliche Hand nicht mit einer doppelten Leistung an einen Anspruchsberechtigten belastet werden solle. Die in § 53 des Beamtenversorgungsgesetzes enthaltene Regelung müsse bei den Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes entsprechend Platz greifen, weil auch bei ihnen der Arbeitgeber die Lasten der Zusatzversorgung im wesentlichen allein trage.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung der Beklagten die Klage abgewiesen. Mit ihrer Revision erstrebt die Klägerin die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils.

Entscheidungsgründe:

Die Beklagte kann ein Recht, die Witwenrente zu kürzen, nicht aus § 64 Abs. 4 der Satzung vom 20. November 1969 herleiten. Diese Bestimmung verstößt gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG und ist daher nichtig.

I.1. Die Beklagte regelt durch ihre Satzung die Zusatzversorgung der Arbeitnehmer, die nach § 24 des Tarifvertrages für die Arbeiter der Deutschen Bundespost und nach § 42 des Tarifvertrages für die Angestellten der Deutschen Bundespost einen Anspruch darauf haben, nach Maßgabe des Versorgungstarifvertrages vom 16. Oktober 1969 versichert zu werden. Das Versicherungsverhältnis zwischen der Beklagten und ihren Versicherten ist nicht tarifvertraglich gestaltet (BAG AP Nr. 1 zu § 242 BGB Ruhegehalt-Zusatzversorgung [zu I der Gründe]). Es liegt jedoch eine generelle Versorgungsregelung vor, bei der die Grundrechte der Verfassung gewahrt werden müssen (vgl. dazu im einzelnen zuletzt das zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmte Urteil des Senats vom 31. August 1978 - 3 AZR 313/77 - AP Nr. 1 zu § 1 BetrAVG Gleichberechtigung, mit zustimmender Anmerkung von Beitzke; ebenso, wenn auch ohne nähere Begründung, AP Nr. 2 zu § 242 BGB Ruhegehalt-Zusatzversorgung).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



2. § 64 Abs. 4 der Satzung sieht ein Ruhen der Versorgungsbezüge vor, wenn der Versorgungsberechtigte ein Einkommen aus einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst bezieht; soweit Arbeitsentgelt und Gesamtversorgung das dieser zugrundeliegend gesamtversorgungsfähige Entgelt übersteigen, ruht die Versorgungsrente.

a) Die Klägerin macht geltend, diese Regelung verletze schon deshalb den Gleichheitssatz, weil die Versorgung ungeschmälert bleibe, wenn der Versorgungsberechtigte Arbeitseinkommen aus einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis beziehe.

Hierin ist der Klägerin nicht zu folgen. Die Zusatzversorgung der Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst ist seit 1967 – bei der Bundespost seit 1969 – weitgehend der Versorgung der Beamten angeglichen. Allerdings ist in die nach der Dienstzeit und dem Einkommen bemessene Gesamtversorgung die Sozialversicherungsrente einbezogen, zu der die Arbeitnehmer durch den Arbeitnehmeranteil beitragen. Die Zusatzversorgung selbst wird im wesentlichen allein aus öffentlichen Mitteln finanziert. Deshalb erscheint es – wie im Beamtenrecht – dem Grunde nach gerechtfertigt, einschränkende Regelungen vorzusehen, wenn in einer Person mehrere Versorgungsansprüche oder ein Versorgungsanspruch mit einem Einkommen aus einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst zusammenkommen (ebenso schon der Senat in der Entscheidung AP Nr. 178 zu § 242 BGB Ruhegehalt [zu I 2 a der Gründe]).

b) Die Kürzungsregelung des § 64 Abs. 4 der Satzung verstößt jedoch deshalb gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG, weil sie als Höchstgrenze, bis zu der die Versorgung neben Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst gewährt wird, für Witwen von Arbeitnehmern der Bundespost dieselbe Größe festlegt wie für Arbeitnehmer, die neben ihrem eigenen Versorgungsbezug noch Einkommen aus einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst haben. Die Satzung behandelt damit den Fall, daß Versorgung und Einkommen aus der Tätigkeit einer Person im öffentlichen Dienst stammen, ebenso wie den Fall, daß der Versorgungsanspruch auf der Beschäftigung des Ehemanns beruht



und das Einkommen von der versorgungsberechtigten Hinterbliebenen bezogen wird. Beide Sachverhalte unterscheiden sich jedoch grundlegend. In einem Fall geht es darum, das Verhältnis von Versorgung und Einkommen zu regeln, das aus der Tätigkeit einer Person dieser aus öffentlichen Mitteln zusteht. Im anderen Fall beruhen die entsprechenden Bezüge auf der Tätigkeit zweier Personen. Dieser Unterschied verlangt auch eine unterschiedliche Regelung, die günstiger gestaltet sein muß, wenn zwei Personen durch ihre Arbeitsleistungen sich Versorgungsansprüche erworben haben. Eine Regelung, die dem nicht Rechnung trägt, ist wegen Verstoßes gegen den Gleichheitsgrundsatz unwirksam. Entsprechendes müßte gelten, wenn man auf den arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz abstellt.

Der Senat hat diese Grundsätze bereits in seiner Entscheidung AP Nr. 178 zu § 242 BGB Ruhegehalt (mit zustimmender Anmerkung von Crisolli) im Anschluß an die Wertungen entwickelt, die das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluß vom 11. Oktober 1977 (AP Nr. 112 zu Art. 3 GG) vorgenommen hat. Es ist darauf hinzuweisen, daß die Tarifvertragsparteien die in der genannten Entscheidung für verfassungswidrig angesehene Regelung des § 28 Abs. 2 Nr. 1 der Vereinbarung über die Versorgung der Angestellten und Arbeiter des Landes Berlin in der Fassung vom 9. August 1968 inzwischen durch eine Regelung ergänzt haben, die den Beanstandungen Rechnung trägt (vgl. § 1 Nr. 6 Buchstabe a des 13. Änderungstarifvertrages vom 10. Juli 1979 zu der genannten Versorgungsvereinbarung [Dienstblatt Berlin Teil I Nr. 20 S. 505 f.]).

3. Der Senat hält an seinen in der vorgenannten Entscheidung niedergelegten Grundsätzen fest. Die Bedenken der Beklagten dagegen greifen nicht durch.

a) Die Beklagte meint, das Bundesverfassungsgericht habe in seinem Beschluß vom 11. Oktober 1977 einen hergebrachten Grundsatz des Beamtentums beurteilt und bei dessen Konkretisierung verlangt, den Gleichheitssatz zu beachten. Für die Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst könne nicht der gleiche Maßstab angelegt werden.

Diesem Gedanken ist insbesondere deshalb nicht zu folgen, weil die Beklagte damit auch die Anwendung des Art. 3 Abs. 1 GG in Frage stellen will. Wie schon vorstehend zu I 1 ausgeführt, muß sich auch die hier zu beurteilende Versorgungsregelung daran messen lassen, ob sie den Gleichheitssatz beachtet hat.

b) Die Beklagte ist weiter der Ansicht, hier müsse jedenfalls ein anderer Maßstab angelegt werden. Bei den Arbeitnehmern werde nur die Zusatzversorgung gekürzt; die Sozialversicherungsrente als Teil der Gesamtversorgung werde nicht berührt.

Dieser Betrachtung kann der Senat nicht beitreten. Richtig ist, daß die Sozialversicherungsrente dem Zugriff der Beklagten entzogen ist. Sie wird jedoch bei der Kürzungsregelung als Teil der Gesamtversorgung berücksichtigt. Für die Abwägung ist es unerheblich, ob ein einheitlicher Pensionsanspruch beschnitten wird oder ob von den verschiedenen Teilen der Gesamtversorgung allein die Zusatzversicherungsrente in entsprechend größerem Umfang zum Ruhen kommt. Stellt man im vorliegenden Fall auf die der Beamtenpension entsprechende Gesamtversorgung ab, so soll diese - ohne Berücksichtigung der Mindestrente - von 818,93 DM auf einen Betrag von 402,32 DM, mithin um rund 50 % gekürzt werden. Betrachtet man allein die Zusatzversorgung (457,30 DM) so macht die Kürzung rund 91 % aus.

Wollte man mit der Beklagten die Versorgungsbestandteile gesondert werten, so könnte dies die entsprechende Anwendung der aus dem Beamtenrecht hergeleiteten Grundsätze fraglich werden lassen. Man hätte dann eine Sozialversicherungsrente, die ausschließlich den Regeln des Sozialversicherungsrechts unterworfen ist. Die Zusatzversorgung wäre zwar nach beamtenrechtlichen Grundsätzen berechnet, könnte aber, weil sie nur einen ungedeckten Versorgungsbedarf ausgleicht, nicht anders als entsprechende Leistungen der betrieblichen Altersversorgung in der Privatwirtschaft angesehen und gewertet werden. Der Gedanke, die öffentliche Hand dürfe nicht doppelt belastet werden, ließe sich kaum aufrecht erhalten, wenn man nur die durch



die Betriebstreue erdiente Zusatzversorgung im Blickfeld hat.

c) Schließlich kann man nicht davon ausgehen, daß die Kürzungsvorschriften nur in vereinzelt Fällen sich zum Nachteil der im öffentlichen Dienst stehenden versorgungsberechtigten Hinterbliebenen auswirken. Da Gesamtversorgung und Erwerbseinkommen auf 100 % der Bezüge begrenzt sind, die der Versorgung zugrunde liegen, und die Witwenversorgung bei erreichter Höchtspension 45 % (60 % von 75 %) des versorgungsfähigen Entgelts ausmacht, ist ohne Kürzung nur ein Zuverdienst von 55 % der Bezüge des Ehegatten möglich. Die veränderte Stellung der Frauen im Erwerbsleben wird jedoch weitgehend, wenn nicht sogar in der Regel ergeben, daß die Erwerbseinkünfte den Prozentsatz des möglichen Zuverdienstes bei weitem überschreiten (vgl. dazu auch BVerfG AP Nr. 112 zu Art. 3 GG [zu B II 3 der Gründe]). Dabei fällt auf, daß in den Fällen, in denen der Höchstprozentsatz der Versorgung nicht erreicht wurde, und einer entsprechend geringeren Versorgungsrente bei gleich hohem Zuverdienst die Versorgung in geringerem Umfang zum Ruhen kommt. Der hierin liegende Widerspruch zu dem der betrieblichen Altersversorgung innewohnenden Verdienstgedanken bedarf jedoch hier keiner weiteren Vertiefung.

II. Da die Kürzungsregelung des § 64 Abs. 4 der Satzung des Beklagten rechtsunwirksam ist, fehlt es an einer Rechtsgrundlage für die Kürzung der Hinterbliebenenversorgung der Klägerin. Ihre Klage, die Versorgungsrente ungekürzt zu gewähren, ist deshalb begründet.

Wenn die Beklagte in ihrer Satzung eine Kürzungsregelung aufnimmt, die dem Gleichheitssatz Rechnung trägt, so kann sie dies nicht rückwirkend der Klägerin entgegensetzen. Der Grundsatz des Vertrauensschutzes steht einer rückwirkenden Kürzung der von dem Ehemann der Klägerin erdienten Hinterbliebenenversorgung entgegen (vgl. im übrigen die Entscheidung des Senats, AP Nr. 2 zu § 242 BGB Ruhegehalt-Zusatzversorgung [zu III der Gründe]).

gez.: Dr. Stumpf

Dr. Thomas

Schaub



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

